

Verordnung zum Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien

Vom 18. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 11 des Gesetzes betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG) vom 9. Juni 2010 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 *Zuständigkeit*

¹ Zuständig für den Vollzug des FTG ist das Erziehungsdepartement. Vorbehalten sind die Aufgaben, welche das Gesetz der Medienkommission zuweist.

² Das Erziehungsdepartement ist mit einem Mitglied in der Medienkommission vertreten.

§ 2 *Gebühren*

¹ Folgende Gebühren werden erhoben:

- a) Freigabeentscheide mit Visionierung CHF 400,
- b) Freigabeentscheide ohne Visionierung nach Aufwand, mindestens CHF 100,
- c) andere Entscheide und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des FTG: pro angebrochene Stunde ein Stundenansatz von CHF 100.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2013 wirksam. ²⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Geschäftsreglement für die Filmkommission vom 21. Juni 1971 aufgehoben.

¹⁾ SG [569.100](#).

²⁾ Publiziert am 9. 1. 2013.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
18.12.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	KB 09.01.2013

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	18.12.2012	01.01.2013	Erstfassung	KB 09.01.2013